

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 51

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dienst durch Landjäger benachbarter Kantone besorgen zu lassen, und wo diese an Zahl nicht ausreichen, freiwillige Feuerwehr zu verwenden.

Vor Allem aber nur kein freiwilliges Militär, wie wir es in Zürich bei kantonalen und eidgenössischen Festen schon gesehen, das ist ein Unding, angethan die Bande der Disziplin zu zerstören und durch lange Arbeit und Mühe Erworbenes in kürzester Zeit zu vernichten.

In Genf wurde bei Anlass des schweiz. Offiziersfestes die Gendarmerie zum Ehrendienst verwendet; kein Mensch hat sich daran gestossen, im Gegentheil man hatte seine grosse Freude an den martialischen Gestalten und ihrem strammen Auftreten. Ebenso stachen die wenigen profern Züricher Landjäger, die in Glarus den Polizeidienst besorgten, sehr vortheilhaft von den düstern Schützen ab.

Wir beabsichtigen mit diesen Zeilen nur, eine Frage in Fluss zu bringen, die gewiss schon viele Offiziere beschäftigt hat, und würde unser Zweck erreicht sein, wenn sie von bewährter und erfahrener Seite aufgenommen und eingehender behandelt würde.

Ein Schützenoffizier.

Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. August 1792. Dargestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Luzern 1892, Druck und Verlag der Gebrüder Räder. Preis Fr. 4. 40.

Zum hundertsten Gedächtnisstag des Unterganges des Schweizergarde-Regiments in Paris ist die Schrift erschienen. Sie bringt der jetzigen Generation eine beispiellose That in Erinnerung. Treu dem Schwur, welchen die Truppe einem fremden Kriegsherrn geleistet hatte, kämpfte sie angesichts eines sichern Todes für denselben, nachdem alle seine Anhänger ihn verlassen hatten. Sie gehorchte seinem Befehle selbst dann, als sie inmitten des Kampfes den Befehl erhielt: „Le Roi ordonne aux Suisses de déposer à l'instant leurs armes, et de se retirer dans leurs casernes.“ Hiermit wurde sie wehrlos einem wüthenden Volkshaufen preisgegeben.

Es ist ein düsteres Bild, welches sich vor unsern Augen entrollt. Der Verfasser bringt zwar wenig, was uns nicht schon durch die frühern Darstellungen der HH. v. Gonzenbach, Morell u. a. bekannt ist. Die Verzagtheit des Königs, der seine treuesten Vertheidiger einem blutdürstigen Feinde auslieferte, sowie die Schwäche des Oberst d'Affry hätten eine schärfere Verurtheilung verdient. Dass die Schweizergarden dem schwer begreiflichen Befehl des Königs Folge leisteten, ist wohl das Höchste, was die

Geschichte in Bezug auf Disziplin aufweist. Sie übertrifft weit, was die im Dienste Napoleons stehenden Schweizerregimenter bei Baylen leisteten, welche, nachdem sie sich durch die spanische Armee durchgeschlagen hatten, auf Befehl des Generals Dupont zurückkehrten und sich gefangen gaben, da sie in der Kapitulation inbegriffen seien.

Neu sind die Einzelheiten über die Rettung einer Anzahl Angehöriger des Regiments. Es macht aber einen unangenehmen Eindruck, dass tapfere Männer sich in allen möglichen Verkleidungen retten mussten.

Das Todesurtheil gegen den tapfern Major Bachmann, „die Seele des Regiments,“ hätte verdient, vollinhaltlich angeführt zu werden, um seine ganze Scheusslichkeit zu zeigen.

Unter den Beilagen befinden sich einige neue Aktenstücke. Als Merkwürdigkeit hätte der eine oder andere Todtenschein, der von der französischen Republik ausgestellt wurde (und von denen sich Exemplare in den Archiven verschiedener Kantone befinden), abgedruckt werden dürfen.

Das Buch hat in Deutschland viel Aufsehen erregt und ist in der Fachpresse günstig beurtheilt worden. Auf jeden Fall hat es das Verdienst, eine Heldenthat, die dem Schweizernamen zur Ehre gereicht, und die beinahe in Vergessenheit gerathen war, wieder aufgefrischt zu haben.

Eidgenossenschaft.

— (Die Botschaft über die Entschädigungen an die Kantone) für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, beantragt, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1893 die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen. An die Rekruten vom Jahre 1893 sollen wie bisher zwei Paar hellblauemelirte Beinkleider abgegeben werden, um den grossen Vorrath der Ordonnanz von 1878 möglichst zu erschöpfen. Die Ausgabe der dunkelblauemelirten Hosen der Ordonnanz 1892 würde dementsprechend bis zum Jahr 1894 verschoben.

Nachdem nun eine grössere Kriegsreserve an Beinkleidern in Anschaffung begriffen ist, da ferner nach der Ausrüstung des Landsturmes eine Reserve von beinahe 80,000 neuen Kapüten sich auf Lager befindet, sind die zwingenden Gründe hinfällig, welche ausnahmsweise die Schaffung zweier Reserven an neuen Bekleidungsgegenständen, statt einer, nothwendig machten.

Um den Ausfall im ausreichenden Masse zu decken, beabsichtigt der Bundesrath, auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1883 die erste Reserve auf den Bestand einer Rekrutenausrüstung (Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1891) zu erhöhen und gemäss Bundesbeschluss vom 10. Juni 1882 zu vier Prozent pro acht Monate zu vergrüthen. Im weitem beantragt der Bundesrath, die von 1888 an ausnahmsweise beschaffte zweite Reserve ausfallen zu lassen.

Durch Beschluss der Rätthe wurde im Jahre 1892 den Kantonen 10 Prozent der Werthsumme der Rekrutenausrüstung für den Unterhalt der Bekleidungsreserve zugesichert, statt der in der Verordnung vom 2. Februar